

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	EA 9	43
----	------	----

Frauenfeld, 24. September 2024
Nr. 633

Einfache Anfrage von Hermann Lei vom 14. August 2024 „Umsetzung Windenergie im Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die öffentliche Auflage der Teilzonenplanänderung zum Windpark Wellenberg fand vom 9. bis 28. August 2024 statt. Das Genehmigungsverfahren sowie allfällige Rechtsmittelverfahren sind noch offen. Entsprechend können konkrete Aussagen nur unter Vorbehalt gemacht werden.

Frage 1: Wie sieht die Berechnung der festgehaltenen Mehrwertabgabe Wald für das Windparkprojekt Thundorf aus?

Eine Mehrwertabgabe nach Raumplanungsgesetz (Art. 5 RPG; SR 700) und Planungs- und Baugesetz (§ 63 PBG; RB 700) ist nur zu leisten, wenn ein Gebiet durch eine Planungsmassnahme neu einer Bauzone zugewiesen wird. Gemäss dem Planungsbericht vom 19. Juni 2024 sind die von der Teilzonenplanänderung betroffenen Flächen im rechtsgültigen Zonenplan dem Wald zugewiesen. Damit der Windpark umgesetzt werden kann, ist vorgesehen, die Flächen einer neuen Windenergiezone zuzuweisen (Zone des Nichtbaugebiets). Im konkreten Fall geht es daher um einen Vorteilsausgleich gemäss Waldgesetz (Art. 9 WaG; SR 921.0). So sorgen die Kantone dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 RPG erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden.

Im kantonalen Recht ist der Vorteilsausgleich in § 9 des Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1) geregelt. Gemäss dieser Bestimmung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch den Kanton zu Ausgleichszahlungen heranzuziehen, sofern durch Rodungsbewilligungen erhebliche Vorteile entstehen. Die Ausgleichszahlungen

2/4

betragen 60 Prozent der Differenz zwischen dem Verkehrswert des gerodeten Grundstücks und jenem des Waldes. Aufwendungen für den Rodungersatz sind vom Verkehrswert des gerodeten Grundstücks abzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aufgrund einer kostenpflichtigen Schätzung der kantonalen Schätzungskommission der Liegenschaften festgelegt. Massgebend sind dabei die marktorientierten Verkehrswerte (vgl. § 9 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz [TG WaldV; RB 921.11]).

Bei Flächen zur Produktion von Windenergie (Zonenzuweisung via Zonenplan) wird für den Verkehrswert u.a. auf folgende Faktoren abgestellt: voraussichtliche Produktion des Windparks, Dauer, veranschlagte Produktion über die Lebensdauer und Ertrag des Windparks. Ferner ist der Pachtertrag zu berücksichtigen. In Abzug zu bringen sind u.a. der Ertragsverlust (definitive Rodungsflächen), die Kosten für temporäre Rodungsflächen (Pflanzen und Ausführungsarbeiten) sowie die Kosten für die Ersatzaufforstung der definitiven Rodungsfläche (inkl. Wertverlust des Landes).

Zur Höhe des Vorteilsausgleichs für den Windpark Wellenberg sind aufgrund des hängigen Verfahrens noch keine individuellen Angaben möglich.

Frage 2: Akzeptiert der Regierungsrat gemäss seinen Versprechungen einen sehr geringen Ausbau oder gar Verzicht von Grosswindanlagen im Thurgau, sollte keine betroffene Gemeinde einem solchen Vorhaben zustimmen?

Der Regierungsrat will Windenergieanlagen gemäss seinen energie- und klimapolitischen Zielen fördern, insbesondere für die Winterstromproduktion – unter Wahrung von direktdemokratischen Rechten. Der Bau einer Grosswindanlage im Nichtbaugebiet bedarf einer Zonenplanänderung. Darüber entscheidet die Stimmbewölkerung in den Standortgemeinden. Lehnt sie die Zonenplanänderung ab, kann kein Windparkprojekt realisiert werden. Dies ist im Sinne des Regierungsrates, der die lokale Mitwirkung und Mitbestimmung hoch gewichtet. Entsprechende Regelungen zur Mitwirkung und zur Entschädigung jener Gemeinden, die einen Windpark übernehmen (Windzins), sind deshalb auch im Entwurf der Revision des Energienutzungsgesetzes (ENG; RB 731.1) enthalten, das sich aktuell in der öffentlichen Vernehmlassung befindet.

Eine Neubeurteilung der Situation würde der Regierungsrat erst dann vornehmen, wenn die Stromversorgung im Kanton Thurgau in den Wintermonaten nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Frage 3: Mit welchen Beweggründen/Konditionen würde das Land der Wellenberg Wind AG für eine Wiederaufforstung zur Verfügung gestellt?

Für den Windpark Wellenberg braucht es Ersatzaufforstungen. Der erforderliche Realersatz kann nur unter Einbezug von Flächen der Bürgergemeinde Thundorf, der Politischen Gemeinde Thundorf und des Kantons erreicht werden. Für den Fall, dass das Windenergieprojekt rechtskräftig wird, soll es nicht am fehlenden Land für eine Ersatzaufforstung scheitern. Daher wird der Wellenberg Wind AG eine Fläche von 9'429 m², die das kantonale Tiefbauamt (TBA) als Realersatz erworben hatte, als Ersatzaufforstungsfläche zur Verfügung gestellt, sobald die Baubewilligung Rechtskraft erlangt. Die Wellenberg Wind AG hat das TBA für den Verlust des landwirtschaftlichen Realersatzlandes zu entschädigen.

Frage 4: Ist der Regierungsrat gewillt, das Windenergiegebiet Thundorf entsprechend auf diese Fläche der aktuellen Projektplanung zu begrenzen?

Bei den Windenergiegebieten handelt es sich um Potenzialgebiete. Gemäss Festsetzung 4.2 A des Kantonalen Richtplans zeigt die Übersichtskarte „Elektrizitätsproduktion aus erneuerbarer Energie“, wo das Windpotenzial für die Erstellung von Grosswindanlagen vorhanden und somit ein Bau von Grosswindanlagen möglich ist. Je nach Ort sind weitere spezifische Abklärungen und eine Interessenabwägung notwendig. Zu den Abwägungskriterien gehören mitunter ISOS-Gebiete sowie Ortsbild- und Umgebungszonen. In Thundorf erfolgte die Redimensionierung des Projektes auf Wunsch der Bevölkerung, um grössere Abstände zu den bewohnten Gebieten zu schaffen.

Derzeit gibt es keinen Grund, das Windenergiegebiet Thundorf anzupassen, da sich an den Windpotenzialen nichts geändert hat.

Frage 5: In welcher Priorität/Entscheidungshoheit (Strategie) werden Grosswindanlagen – welche in eine höhere Netzebene einspeisen – ggü. privaten Solaranlagen im Kanton Thurgau gedrosselt, sollte ein Produktionsüberhang entstehen?

Windenergieanlagen erzeugen zwei Drittel ihres Stromertrags im Winterhalbjahr, also dann, wenn Solarstromanlagen aufgrund der Tageslänge, der Sonneneinstrahlung und der Witterungsbedingungen weniger Strom liefern. Wind und Sonne ergänzen sich, so dass die Frage, welche der beiden Technologien bei einer Überschusssituation gedrosselt werden soll, in der Realität von untergeordneter Bedeutung sein dürfte.

Private Solarstromanlagen speisen in der Regel auf der Netzebene 7 (Verteilnetz, Niederspannungsebene) ein, Windenergieanlagen oder Windparks auf der Netzebene 5 (Mittelspannungsebene) oder 3 (Hochspannungsebene). Für die Netzstabilität auf der

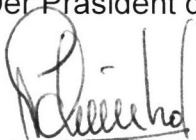
4/4

Netzebene 7 sind die kommunalen Elektrizitätsversorger zuständig. Sie müssten entscheiden, ob Solarstromanlagen in ihrem Netz gedrosselt werden müssen. Auf der Netzebene 5 ist die EKT AG zuständig. Es liegt in ihrer Verantwortung, zu entscheiden, ob Überschüsse an die nächsthöhere Netzebene (Hochspannungsnetz) weitergegeben werden können oder ob auf der Netzebene in ihrem Zuständigkeitsbereich Regulierungen notwendig sind. Auf der Netzebene 5 ist aber keine Notwendigkeit absehbar, Anlagen zu drosseln.

Grundsätzlich gilt: Die Regeln zur Nutzung von Flexibilität werden nicht vom Kanton, sondern auf Bundesebene festgelegt. Dazu wurden im revidierten Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7), das am 9. Juni 2024 von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommen wurde, neue Bestimmungen aufgenommen. Darunter fällt die Möglichkeit der Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt durch die Verteilnetzbetreiber (Art. 17c Abs. 4 StromVG). Dazu muss der Verteilnetzbetreiber über die entsprechenden technischen Einrichtungen verfügen.

Gemäss der Klimastrategie Kanton Thurgau vom Dezember 2022, Handlungsfeld „Energieübertragung und -speicherung“ (S. 20), setzt sich der Kanton Thurgau für eine bessere Systemintegration fluktuierender, erneuerbarer Stromproduktion und für eine Abfederung saisonaler Schwankungen ein, etwa durch die Förderung von grossen Energiespeichern. Die Speicherung der Energie in Form von chemischen Energieträgern (Power-to-X) oder Pumpspeichersystemen (u.a. Wasserkraft) sind Möglichkeiten, die zum Teil bereits angewendet werden.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

